

**Verordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg über das  
Offenhalten von Verkaufsstellen zum Verkauf bestimmter  
Waren an Sonn- und Feiertagen vom 2. Juli 2007<sup>1</sup>**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und 5 des Sächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz - SächsLadÖffG) vom 16. März 2007 (SächsGVBl. S. 42) wird verordnet:

**§ 1**

Verkaufsstellen in der Stadt Eilenburg, die eine oder mehrere Waren des nachfolgend genannten Warenkataloges ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen, dürfen an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 7 bis 13 Uhr geöffnet sein.

Warenkatalog:                      Zeitungen und Zeitschriften,  
   Blumen,  
   Bäcker- und Konditoreiwaren,  
   frische Milch und Milcherzeugnisse

**§ 2**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet oder Waren außerhalb des genannten Warenkataloges anbietet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes mit Geldbuße geahndet werden.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

---

<sup>1</sup> Die Rechtsverordnung wurde vom Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg am 02.07.07 beschlossen und am 13.07.07 im Amtsblatt Nr. 28/07 veröffentlicht.